

1.3 GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINDERAT

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 34 Abs. 3 der Gemeindeverfassung am 14. Dezember 2024 erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Konstituierung	3
Art. 1 Konstituierende Sitzung.....	3
Art. 2 Eröffnung und Wahl Präsidium.....	3
Art. 3 Weitere Wahlen.....	3
Art. 4 Amtsdauer und Zeitpunkt der Wahl.....	3
Art. 5 Vereidigung und Amtsgelübde.....	3
Art. 6 Ratssekretariat.....	4
II. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 7 Gemeinderatssitzungen.....	4
Art. 8 Ausserordentliche Sitzungen.....	4
Art. 9 Einladung.....	4
Art. 10 Teilnahmepflicht, vorübergehende Stellvertretung.....	4
Art. 11 Aktenaufgabe.....	4
Art. 12 Form.....	5
Art. 13 Amtsgeheimnis.....	5
Art. 14 Bild- und Tonaufnahmen.....	5
Art. 15 Auskunftserteilung.....	5
Art. 16 Mitwirkung im Vorstand.....	5
Art. 17 Subsidiäres Recht.....	5
III. Organisation	5
Art. 18 Fraktionen.....	5
Art. 19 Fraktionsvorsitzendenkonferenz.....	5
Art. 20 Parlamentarische Kommissionen.....	6
Art. 21 Geschäftsprüfungskommission.....	6
Art. 22 Redaktionskommission.....	6
Art. 23 Vorberatungskommission.....	6
Art. 24 Parlamentarische Untersuchungskommission.....	6
Art. 25 Fachkommissionen.....	7
IV. Verhandlungen	7
A. Allgemeine Bestimmungen.....	7
Art. 26 Vorsitz.....	7
Art. 27 Mitwirkung des Gemeindevorstandes und von Sachverständigen.....	7
Art. 28 Anstandspflicht.....	7
B. Beratungen und Anträge.....	7
Art. 29 Eintreten.....	7
Art. 30 Detailberatung.....	8

Art. 31	Diskussion, Wortmeldung.....	8
Art. 32	Schlusswort.....	8
Art. 33	Ordnungsanträge, a) Anträge zur Geschäftsbehandlung.....	8
Art. 34	b) Anträge auf Beschränkung der Rededauer oder Schluss der Diskussion.....	8
Art. 35	c) Rückkommensanträge.....	8
Art. 36	Wiedererwägung.....	9
Art. 37	Zweite Lesung.....	9
C.	Abstimmungen.....	9
Art. 38	Bekanntgabe der Anträge und Art der Abstimmung.....	9
Art. 39	Reihenfolge.....	9
Art. 40	Ermittlung der Abstimmungsergebnisse.....	9
D.	Wahlen.....	9
Art. 41	Verfahren.....	9
Art. 42	Erforderliches Mehr.....	10
E.	Protokoll und Ausfertigung.....	10
Art. 43	Protokollierung.....	10
Art. 44	Aufzeichnung.....	10
Art. 45	Auflage und Genehmigung.....	10
Art. 46	Ausfertigung und Publikation.....	11
V. Parlamentarische Vorstöße.....		11
A.	Allgemeines.....	11
Art. 47	Einreichung.....	11
Art. 48	Dringliche Behandlung.....	11
Art. 49	Rückzug.....	11
B.	Auftrag.....	11
Art. 50	Gegenstand.....	11
Art. 51	Behandlung.....	11
Art. 52	Beratung.....	12
Art. 53	Umsetzung.....	12
Art. 54	Abschreibung und Berichterstattung.....	12
C.	Anfrage.....	12
Art. 55	Gegenstand.....	12
Art. 56	Behandlung und Beratung.....	12
D.	Weitere Vorstöße.....	12
Art. 57	Fragestunde.....	12
Art. 58	Resolutionen.....	13
VI. Schlussbestimmung.....		13
Art. 59	Inkrafttreten.....	13

I. Konstituierung

Art. 1 Konstituierende Sitzung

- ¹ Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Erneuerungswahl.
- ² Der Gemeinderat versammelt sich zu Beginn der Amtsdauer zur konstituierenden Sitzung.
- ³ Die Sitzung wird vom ältesten der amtsältesten Mitglieder des Gemeinderates einberufen.

Art. 2 Eröffnung und Wahl Präsidium

- ¹ Das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung.
- ² Es leitet die Wahl von zwei Stimmenzählenden sowie die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten (Präsidium) des Gemeinderates. Es vereidigt die gewählte Person oder nimmt ihr das Amtsgelübde ab.
- ³ Anschliessend übernimmt die gewählte Gemeinderatspräsidentin oder der gewählte Gemeinderatspräsident den Vorsitz.

Art. 3 Weitere Wahlen

An der konstituierenden Sitzung werden weiter gewählt:

1. Vizepräsidentin oder Vizepräsident (Vizepräsidium) des Gemeinderates;
2. die Mitglieder der folgenden ständigen Kommissionen:
 - a. Geschäftsprüfungskommission;
 - b. Redaktionskommission;
 - c. Bildungskommission;
 - d. Baukommission;
 - e. Energiekommission;
 - f. Kinder- und Jugendkommission.

Art. 4 Amtsdauer und Zeitpunkt der Wahl

- ¹ Präsidium, Vizepräsidium sowie die Stimmenzählenden werden für ein Jahr, die Mitglieder der ständigen Kommissionen für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ² Während der laufenden Amtsdauer finden die Wahlen für das kommende Jahr jeweils in der letzten Sitzung des vorangehenden Jahres statt.

Art. 5 Vereidigung und Amtsgelübde

- ¹ An der konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates und die Mitglieder des Gemeindevorstandes vereidigt oder legen das Amtsgelübde ab.
- ² Die Formel des Eides bzw. des Amtsgelübdes lautet wie folgt:
- Eid:* «Sie als gewählte Präsidentin oder Präsident des Gemeinderates (als gewählte Mitglieder des Gemeinderates, als gewählte Mitglieder des Gemeindevorstandes) schwören zu Gott, alle Pflichten ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.» Der Eid wird geleistet mit den Worten: «Ich schwöre es.»
- Amtsgelübde:* «Sie als gewählte Präsidentin oder Präsident des Gemeinderates (als gewählte Mitglieder des Gemeinderates, als gewählte Mitglieder des Gemeindevorstandes) geloben, alle Pflichten ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.» Der Eid wird geleistet mit den Worten: «Ich gelobe es.»
- ³ Mitglieder, die an der konstituierenden Sitzung nicht anwesend sind, sowie Stellvertretende werden bei ihrer ersten Einsitznahme im Rat vereidigt oder leisten das Amtsgelübde.

Art. 6 Ratssekretariat

¹ In der Regel besorgt die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung das Aktuariat.

² Die Gemeindegeschäftsstelle steht den Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterstützung in administrativen Fragen zur Verfügung.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Gemeinderatssitzungen

¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Präsidium und Vizepräsidium des Gemeinderates legen die Daten der ordentlichen Gemeinderatssitzungen für das folgende Jahr in Absprache mit der Fraktionsvorsitzendenkonferenz und der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten fest und publizieren diese.

³ Der Zeitpunkt der Sitzung und die Traktanden werden vom Präsidium des Gemeinderates nach Verabschiedung der Geschäfte durch den Gemeindevorstand in Absprache mit dem Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten festgelegt.

⁴ Der Zeitpunkt der Sitzung und die Traktanden sind rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

Art. 8 Ausserordentliche Sitzungen

Der Gemeinderat ist auch einzuberufen, wenn der Gemeindevorstand oder mindestens fünf Mitglieder des Gemeinderates dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangen.

Art. 9 Einladung

¹ Die Einladung des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes zu den Sitzungen erfolgt schriftlich spätestens zehn Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Botschaften.

² Aus triftigen Gründen kann von dieser Frist abgewichen werden, sofern den Ratsmitgliedern eine angemessene Zeit zur Kenntnisnahme der Vorlage zur Verfügung steht.

³ Die Botschaften sind auf der Webseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

Art. 10 Teilnahmepflicht, vorübergehende Stellvertretung

¹ Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an die Gemeindegeschäftsstelle zuhanden des Präsidiums des Gemeinderates zu richten.

² Mit der Entschuldigung teilt das Ratsmitglied mit, ob und durch welche Person es an der Gemeinderatssitzung vertreten wird.

³ Es ist besorgt dafür, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Unterlagen für die Sitzung erhält.

Art. 11 Aktenauflage

¹ Die Gemeindegeschäftsstelle sorgt dafür, dass die Akten der zu behandelnden Geschäfte spätestens zehn Tage vor der Sitzung von den Ratsmitgliedern elektronisch oder bei der Gemeindegeschäftsstelle eingesehen werden können. Davon ausgenommen sind dringende Geschäfte im Sinn von Art. 9 Abs. 2.

² Akten, durch welche die Geheimhaltungspflicht oder schützenswerte Rechte Dritter betroffen werden, sind von der Auflagepflicht ausgenommen. Deren Inhalt ist unter Wahrung dieser Interessen und der Rechte Dritter in geeigneter Form darzustellen, wenn dies für die Behandlung eines Geschäfts wesentlich sein kann.

³ Die Einsicht von weiteren Personen in die Akten richtet sich nach dem Öffentlichkeitsgesetz.

Art. 12 Form

¹ Mitteilungen an die Mitglieder des Gemeinderates und Unterlagen zu Geschäften des Rates können auf elektronischem Weg zugestellt werden.

² Anstelle der Auflage von Akten und Protokollen kann die Publikation in einem für alle Ratsmitglieder zugänglichen Teil des Internets treten.

³ Ein Ratsmitglied kann die Zustellung oder Einsichtnahme in Papierform verlangen.

Art. 13 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Gemeinderates sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 14 Bild- und Tonaufnahmen

¹ Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen von den Sitzungen sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

² Auf Antrag eines seiner Mitglieder kann der Gemeinderat Bild- und Tonaufnahmen untersagen.

Art. 15 Auskunftserteilung

Für Auskünfte wenden sich die Ratsmitglieder an das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes oder an die Gemeindegemeinschafterin bzw. den Gemeindegemeinschafter.

Art. 16 Mitwirkung im Vorstand

Kann die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes gemäss Gemeindeverfassung nicht erreicht werden, wird die Behörde in der folgenden Reihenfolge ergänzt:

- Präsidium des Gemeinderates;
- Vizepräsidium des Gemeinderates;
- die letzte Präsidentin oder der letzte Präsident des Gemeinderates bzw. die Vorgängerinnen oder Vorgänger im Amt, sofern sie noch Mitglied des Gemeinderates sind.

Art. 17 Subsidiäres Recht

Falls diese Geschäftsordnung für eine Frage keine oder keine abschliessende Regelung enthält, finden die für den Grossen Rat des Kantons Graubünden geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

III. Organisation

Art. 18 Fraktionen

¹ Zwei oder mehr Mitglieder des Gemeinderates können sich durch gemeinsame Erklärung zu einer Fraktion zusammenschliessen. Personen, die aufgrund einer gemeinsamen Wahlliste gewählt wurden, bilden automatisch eine Fraktion, solange sie dem Rat nichts anderes kundtun.

² Bei der Wahl der Kommissionen und Organe sollen die Fraktionen in der Regel gemäss ihrer Stärke im Rat angemessen vertreten sein.

Art. 19 Fraktionsvorsitzendenkonferenz

¹ Das Präsidium des Gemeinderates kann nach Bedarf die Fraktionsvorsitzendenkonferenz einberufen. Dasselbe Recht steht dem Gemeindevorstand oder zwei Fraktionsvorsitzenden zu.

² An der Fraktionsvorsitzendenkonferenz nehmen Präsidium und Vizepräsidium des Gemeinderates, die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und in der Regel eine Vertretung des Gemeindevorstandes teil.

³Die Zusammenkünfte dienen der gegenseitigen Zusammenarbeit, Information, Fragestellung und Stellungnahme. Sie werden durch das Präsidium des Gemeinderates geleitet.

⁴Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz nimmt von der Liste der im folgenden Jahr voraussichtlich zu behandelnden Geschäfte (Jahresprogramm des Gemeindevorstandes) Kenntnis, kann sie ergänzen und setzt die Termine für die ordentlichen Gemeinderatssitzungen fest.

Art. 20 Parlamentarische Kommissionen

¹Ständige Kommissionen des Gemeinderates sind:

- a. Geschäftsprüfungskommission;
- b. Redaktionskommission.

²Bei Bedarf kann der Rat folgende nichtständige Kommissionen einsetzen:

- a. Vorberatungskommissionen;
- b. parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK).

³In parlamentarischen Kommissionen können nur Mitglieder des Gemeinderates Einsitz nehmen, soweit die Gemeindeverfassung nichts anderes bestimmt.

Art. 21 Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach der Gemeindeverfassung.

Art. 22 Redaktionskommission

¹Die Redaktionskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Zudem gehören ihr von Amtes wegen das Präsidium des Gemeinderates und mit beratender Stimme das Ratssekretariat an.

²Der Redaktionskommission obliegt:

- a. der endgültige Entscheid über Änderungsanträge zum Protokoll der Gemeinderatssitzungen;
- b. die Prüfung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung der Amtsperiode;
- c. die redaktionelle Bereinigung der Erlasse;
- d. das Verfassen oder Genehmigen der Abstimmungserläuterungen zu Urnenabstimmungen.

³Die Abstimmungserläuterungen stellen die Vorlagen sachlich und objektiv vor und enthalten einen begründeten Antrag. In der Begründung sind die Erwägungen einer erheblichen Minderheit des Rates angemessen aufzuführen. Bei Initiativen und Referenden sind die wesentlichen Auffassungen der Urheber-schaft zu berücksichtigen.

⁴Die Redaktionskommission kann bei Bedarf Ratsmitglieder und die Vertretung des Gemeindevorstandes zu ihren Sitzungen einladen.

Art. 23 Vorberatungskommission

¹Für Geschäfte von grösserer Bedeutung kann der Gemeinderat eine Kommission zur Vorberatung und Antragstellung einsetzen. Grundlage der Kommissionsberatung bildet die Botschaft des Gemeindevorstandes.

²Vorberatungskommissionen bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

Art. 24 Parlamentarische Untersuchungskommission

¹Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Gemeindeverwaltung besonderer Klärung, kann der Gemeinderat nach Anhören des Gemeindevorstandes eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

²Die parlamentarische Untersuchungskommission ermittelt die Sachverhalte und beschafft weitere Beurteilungsgrundlagen. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und stellt Antrag.

Art. 25 Fachkommissionen

¹Für wichtige Geschäfte kann der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes vorparlamentarische Fachkommissionen bestellen. In diese können auch Nichtmitglieder des Gemeinderates gewählt werden.

²Eine solche Kommission bereitet ein Geschäft im Rahmen des ihr erteilten Auftrages vor, erstattet dem Gemeindevorstand Bericht und stellt diesem Antrag.

IV. Verhandlungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Vorsitz

¹Das Präsidium oder bei Verhinderung das Vizepräsidium leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und der parlamentarischen Sitten.

²Bei Verhinderung des Präsidiums und des Vizepräsidiums übernimmt das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder des Gemeinderates den Vorsitz.

³Will sich das Präsidium des Gemeinderates an der Diskussion beteiligen, übergibt sie oder er den Vorsitz für das betreffende Geschäft dem Vizepräsidium.

Art. 27 Mitwirkung des Gemeindevorstandes und von Sachverständigen

¹Die Mitglieder des Gemeindevorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates teil.

²Sie können, in der Regel am Schluss der Sitzung, kurz über wichtige Punkte der Vorstandstätigkeit informieren.

³Bei Bedarf können das Gemeinderatspräsidium und der Gemeindevorstand in gegenseitiger Absprache Sachverständige zur Gemeinderatssitzung einladen. Diese können auf Fragen hin oder auf Aufforderung des Vorsitzes oder des Gemeindevorstandes ergänzende Auskünfte erteilen.

Art. 28 Anstandspflicht

¹Die Mitglieder des Gemeinderates und die weiteren Teilnehmenden halten sich bei den Beratungen an die Regeln des Anstandes. Ehrverletzende und unsachliche Äusserungen haben zu unterbleiben.

²Verstösse gegen diese Grundsätze sind von der oder dem Vorsitzenden sogleich zu rügen. Sie oder er ist bei wiederholten Verstössen oder in krassen Fällen befugt, der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen. Erhebt die betroffene Person gegen diese Massnahme Einspruch, so entscheidet der Rat.

³Bei Widersetzlichkeit und wiederholtem ungebührlichem Benehmen kann der Rat mit zwei Dritteln der Stimmen ein Mitglied von der Sitzung ausschliessen.

B. Beratungen und Anträge

Art. 29 Eintreten

¹Der Gemeinderat berät, ob er auf das Geschäft eintreten will. Er kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, falls keine Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt werden.

²Bei Geschäften, die nicht durch eine parlamentarische Kommission vorberaten worden sind, kann die oder der Vorsitzende dem Gemeindevorstand das Wort zu einer kurzen Einführung in das Geschäft erteilen.

³Wird während der Eintretensdebatte ein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, so wird darüber am Schluss der Eintretensdebatte abgestimmt.

⁴ Bei Geschäften, deren Behandlung nicht unterbleiben darf, erfolgt anstelle der Eintretensdebatte eine allgemeine Diskussion.

Art. 30 Detailberatung

¹ Ist Eintreten beschlossen oder obligatorisch, geht der Rat zur artikel- oder abschnittsweisen Beratung über.

² Kann ein Geschäft nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden, so kann der Rat eine gesamthafte Beratung beschliessen.

³ Anträge sind mündlich vorzubringen, und, sofern es die oder der Vorsitzende verlangt, schriftlich einzureichen.

Art. 31 Diskussion, Wortmeldung

¹ Die oder der Vorsitzende eröffnet vor jeder Abstimmung die Diskussion über das vorgelegte Geschäft.

² Wurde das Geschäft in einer gemeinderätlichen Kommission vorberaten, so erhält zunächst die Vertreterin oder der Vertreter der Kommission oder, wenn die Kommission nicht einstimmig ist, vorerst die Vertretung der Kommissionsmehrheit und anschliessend diejenige der Kommissionsminderheit das Wort.

³ In der folgenden allgemeinen Diskussion wird das Wort in der Reihenfolge erteilt, in der es verlangt worden ist. Die Kommissionssprechenden und die Vertretung des Gemeindevorstandes erhalten das Wort, sobald sie es verlangen.

Art. 32 Schlusswort

Ist die Diskussion beendet, so hat das Kommissionspräsidium oder, wenn die Kommission nicht einstimmig ist, zunächst die Vertretung der Minderheit und hierauf die Vertretung der Mehrheit das Recht zu einem Schlusswort.

Art. 33 Ordnungsanträge, a) Anträge zur Geschäftsbehandlung

Wird während der Detailberatung ein Antrag auf Rückweisung oder ein anderer Ordnungsantrag gestellt, ist die Diskussion auf diesen Antrag bis zu dessen Erledigung zu beschränken.

Art. 34 b) Anträge auf Beschränkung der Rededauer oder Schluss der Diskussion

¹ Wird Antrag auf Beschränkung der Rededauer oder auf Schluss der Diskussion gestellt, ist darüber sofort abzustimmen.

² Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

³ Die Beschränkung der Rededauer gilt in der Regel nicht für die Kommissionssprechenden und die Vertretung des Gemeindevorstandes.

⁴ Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Diskussion erhalten nur noch die bereits angemeldeten Ratsmitglieder, die Kommissionssprechenden sowie die Vertretung des Gemeindevorstandes das Wort.

Art. 35 c) Rückkommensanträge

¹ Bis zur Schlussabstimmung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist erforderlich; der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Nimmt der Rat den Antrag an, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

³ Die oder der Vorsitzende kann die Behandlung des Artikels oder des Abschnittes, auf den der Rat zurückkommen will, auf den Schluss der Detailberatung verschieben.

Art. 36 Wiedererwägung

¹ Beschlüsse des Rates können nach der Schlussabstimmung nur in der Sitzung, in welcher sie gefasst werden, in Wiedererwägung gezogen werden.

² Auf die Wiedererwägung ist einzutreten, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 37 Zweite Lesung

Der Rat kann eine zweite Lesung beschliessen, die an einer nächsten Sitzung stattfindet.

C. Abstimmungen

Art. 38 Bekanntgabe der Anträge und Art der Abstimmung

¹ Die oder der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung die eingebrachten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt wird.

² Einwendungen dagegen werden vom Rat sogleich erledigt.

³ Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf verlangt.

⁴ Ist ein Antrag teilbar, so muss auf Verlangen über jeden einzelnen Teil gesondert abgestimmt werden.

Art. 39 Reihenfolge

¹ Untergeordnete Änderungsanträge werden vor Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen bereinigt.

² Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht. In diesem Fall darf jedes Mitglied nur einem Antrag zustimmen.

³ Hat keiner dieser Anträge das absolute Mehr der Stimmen erreicht, so fällt jeweils der Antrag weg, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit wird darüber entschieden, welcher dieser Anträge ausscheidet.

⁴ Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übrig gebliebenen Anträge angewendet, bis einer das absolute Mehr erreicht.

Art. 40 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

¹ Bei Abstimmungen werden Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung ermittelt. Der Vorsitz stimmt mit.

² Anträge sind angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.

³ Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende ohne Rücksicht auf ihre oder seine schon abgegebene Stimme den Stichentscheid.

D. Wahlen

Art. 41 Verfahren

¹ Folgende Wahlen erfolgen schriftlich:

- a. Präsidium des Gemeinderates;
- b. Vizepräsidium des Gemeinderates.

² Die übrigen Wahlen können offen durchgeführt werden, sofern nicht mehr Vorschläge eingegangen sind als Personen zu wählen sind.

³ Liegen mehr Vorschläge vor oder verlangt ein Mitglied des Gemeinderates geheime Wahl, so erfolgt die Wahl schriftlich.

Art. 42 Erforderliches Mehr

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht, wobei leere und ungültige Stimmen bzw. Enthaltungen ausser Betracht fallen.

² Das absolute Mehr entspricht der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel bzw. Stimmenden geteilt durch zwei, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

³ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, zieht die Gemeindegemeinschreiberin oder der Gemeindegemeinschreiber bzw. die Vertretung das Los.

E. Protokoll und Ausfertigung

Art. 43 Protokollierung

¹ Über die Verhandlungen des Gemeinderates wird ein Protokoll geführt.

² Dieses enthält mindestens:

- a. den Namen der oder des Vorsitzenden;
- b. die Namen der anwesenden Ratsmitglieder und Stellvertretenden sowie von eingeladenen Personen;
- c. die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden, der verspäteten oder die Sitzung früher verlassenden sowie der in den Ausstand getretenen Ratsmitglieder;
- d. die Verhandlungsgegenstände;
- e. den Wortlaut der eingereichten Anträge mit dem Namen der antragstellenden Person;
- f. die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen mit Angabe der Stimmzahlen, soweit diese festgestellt wurden;
- g. alle Beschlüsse und Erlasse;
- h. Thema und Inhalt von Erklärungen nach Art. 27 Abs. 2;
- i. die eingereichten parlamentarischen Vorstösse und die schriftliche Antwort des Gemeindevorstandes;
- j. Thema und Inhalt von Fragen und Antworten anlässlich der Fragestunde;
- k. Protokollerklärungen.

³ Das Protokoll wird vom Präsidium und vom Aktuariat unterzeichnet.

Art. 44 Aufzeichnung

¹ Die Ratsverhandlungen werden aufgezeichnet. Die Aufnahmen werden bei der Gemeindekanzlei aufbewahrt und können dort abgehört werden.

² Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden nicht aufgezeichnet.

³ Die Aufzeichnungen sind auch für die Öffentlichkeit zugänglich.

Art. 45 Auflage und Genehmigung

¹ Das Protokoll wird den Ratsmitgliedern in der Form gemäss Art. 12 zugestellt und mit den Akten der nächsten Sitzung zur Einsicht aufgelegt.

² Es wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und vom Rat genehmigt.

³ Änderungen am Protokoll können nur verlangt werden zur Bereinigung des Textes oder zur Berichtigung einer irrtümlichen Darstellung. Protokollerklärungen zu einem Beschluss können nur in der Sitzung abgegeben werden, in welcher dieser gefasst wird.

⁴ Über Anträge auf Abänderung des Protokolls entscheidet die Redaktionskommission nach Abhören der entsprechenden Aufzeichnung endgültig. Sie gibt ihren Entscheid im Protokoll jener Sitzung bekannt, in welcher der Abänderungsantrag gestellt wurde.

⁵ Das genehmigte Protokoll der öffentlichen Sitzungen ist frei zugänglich.

Art. 46 Ausfertigung und Publikation

¹ Ausgefertigte Beschlüsse des Gemeinderates werden vom Präsidium und vom Aktuariat oder deren Stellvertretung unterzeichnet.

² Die Gemeindekanzlei sorgt für die amtliche Veröffentlichung der Beschlüsse und Erlasse.

V. Parlamentarische Vorstösse

A. Allgemeines

Art. 47 Einreichung

¹ Jedes Ratsmitglied hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern, schriftlich parlamentarische Vorstösse einzureichen.

² Der Vorstoss ist mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen.

³ Das Präsidium bringt dem Rat den Vorstoss vor Ende der Sitzung zur Kenntnis.

Art. 48 Dringliche Behandlung

¹ Vorstösse können vom Gemeinderat als dringlich erklärt werden.

² Ist Dringlichkeit beschlossen, wird der Vorstoss spätestens in der nächsten Sitzung behandelt.

Art. 49 Rückzug

¹ Die erstunterzeichnende Person oder in deren Abwesenheit eine Vertretung kann einen Auftrag bis zum Abschluss der Beratungen, eine Anfrage bis zur Beantwortung durch den Gemeindevorstand zurückziehen.

² Der Rückzug ist dem Gemeinderatspräsidium und dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

³ Erfolgt der Rückzug ausserhalb einer Ratssitzung, gibt das Gemeinderatspräsidium den Rückzug an der nächsten Sitzung bekannt.

B. Auftrag

Art. 50 Gegenstand

¹ Der Auftrag fordert den Gemeindevorstand auf:

1. dem Gemeinderat eine in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Rates fallende Vorlage zu unterbreiten;
2. im eigenen Zuständigkeitsbereich tätig zu werden.

² Der Auftrag gemäss Ziffer 1 hat die Wirkung einer Weisung, jener gemäss Ziffer 2 die Wirkung einer Richtlinie.

Art. 51 Behandlung

¹ Der Gemeindevorstand erstattet dem Gemeinderat in der Regel bis zur übernächsten Sitzung nach der Einreichung schriftlich Bericht und Antrag.

² Er kann beantragen, der Auftrag sei ganz oder teilweise zu überweisen, abzuändern, abzuschreiben oder abzulehnen.

³ Will der Gemeindevorstand den Auftrag lediglich mit inhaltlichen Vorbehalten entgegennehmen, hat er dies genau anzugeben.

Art. 52 Beratung

¹ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Auftrag vom Gemeindevorstand oder aus der Ratsmitte bekämpft oder die Diskussion vom Rat beschlossen wird.

² Erklärt sich die erstunterzeichnende Person mit Vorbehalten des Gemeindevorstandes nicht einverstanden, so entscheidet der Rat, ob der Auftrag in seiner ursprünglichen Form oder mit den vom Gemeindevorstand beantragten Änderungen überwiesen werden soll.

³ Am Schluss der Beratung beschliesst der Rat, ob der Vorstoss dem Gemeindevorstand zu überweisen oder abzulehnen ist.

Art. 53 Umsetzung

¹ Überwiesene Aufträge im eigenen Zuständigkeitsbereich hat der Gemeindevorstand innert sechs Monaten umzusetzen.

² Bei Aufträgen im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates hat der Gemeindevorstand innert eines Jahres seit der Überweisung dem Gemeinderat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

³ Der Gemeinderat kann diese Fristen auf begründeten Antrag des Gemeindevorstandes verlängern.

Art. 54 Abschreibung und Berichterstattung

¹ Ist ein Auftrag im Zeitpunkt der Beratung im Rat umgesetzt, kann der Auftrag mit der Überweisung als erfüllt abgeschrieben werden.

² Beruht eine Vorlage des Gemeindevorstandes auf einem Auftrag, so stellt dieser in der Botschaft den Antrag auf Abschreibung.

³ Überwiesene Aufträge, die noch nicht umgesetzt sind, sind im Jahresbericht aufzuführen.

C. Anfrage

Art. 55 Gegenstand

Die Anfrage verlangt vom Gemeindevorstand Auskunft über eine kommunale Angelegenheit.

Art. 56 Behandlung und Beratung

¹ Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfrage in der Regel bis zur übernächsten Sitzung nach der Einreichung schriftlich.

² Die Anfragerin oder der Anfrager kann sich von der Antwort des Gemeindevorstandes befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann in einer kurzen Stellungnahme erläutert werden.

³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird.

D. Weitere Vorstösse

Art. 57 Fragestunde

¹ An jeder Sitzung findet eine Fragestunde statt. In dieser können Ratsmitglieder dem Gemeindevorstand Fragen stellen, die einen Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.

² Fragen an den Gemeindevorstand müssen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung um 12 Uhr per E-Mail oder in anderer schriftlicher Form bei der Gemeindeganzlei eingereicht sein.

³ Die eingereichten Fragen werden dem Gemeinderat vor Sitzungsbeginn abgegeben. Eine Verlesung im Rat findet nicht statt.

⁴ Die Beantwortung durch den Gemeindevorstand erfolgt mündlich. Einmaliges Nachfragen ist gestattet.

Art. 58 Resolutionen

¹ In wichtigen Gemeindeangelegenheiten kann der Gemeinderat auf Antrag von mindestens fünf Ratsmitgliedern Resolutionen erlassen.

² Entwürfe zu Resolutionen sind vorgängig schriftlich bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Ratspräsidiums und des Gemeindevorstandes einzureichen.

³ Zur Verabschiedung von Resolutionen bedarf es der zustimmenden Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

VI. Schlussbestimmung

Art. 59 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 19. September 1994 aufgehoben.